



## FAQ-Nummer – 24-009

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

#### Vorschrift: 24-15 Wärmetechnische Anlagen

|                 |  |
|-----------------|--|
| Ziffer, Absatz: | <u>3.2</u>   |
| Thema:          | Anforderungen an Räume für Feuerungsaggregate in Einfamilienhäusern, innerhalb von Wohnungen und „Gebäuden mit geringen Abmessungen“ |
| Beschlussdatum: | 18.03.2020   |

---

#### Ausgangssituation:

#### **3.2 Räume für Feuerungsaggregate in Einfamilienhäusern, innerhalb von Wohnungen und „Gebäuden mit geringen Abmessungen“ (siehe Anhang)**

1 Bei Feuerungsaggregaten für flüssige und gasförmige Brennstoffe können Bauart und Ausbau des Raumes beliebig sein.

2 Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe, die auch der Beheizung des Aufstellraumes dienen, können in ständig benutzten Räumen wie Küchen und Wohnzimmer beliebiger Bauart aufgestellt werden.

3 Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe sind in Räumen mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 aufzustellen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

4 Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Aufstellräume auch anderen Zwecken dienen

#### Frage:

Sind Räume mit automatischen Holzheizungen (Pellets- und Schnitzelfeuerungen) in Einfamilienhäusern mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen?

Sind Türen mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen?

---

#### Antwort ABSV:

Aufgrund des technischen Fortschritts der letzten Jahre mit den Veränderungen in der Umweltgesetzgebung kann auf die in Ziffer 3.2 Abs. 3 BSR 24-15 geforderte Brandabschnittsbildung bei Feuerungsaggregaten mit festen Brennstoffen verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Nennwärmeleistung der Heizkessel ist kleiner 50 kW.
- Gilt nur für Einfamilienhäuser und für Gebäude geringer Abmessung (ohne Schreinerien und ohne Gebäude mit explosionsgefährdeten Bereichen).
- Gilt nur für die Brennstoffe Pellets, Hackschnitzel und Stückholz (ohne Spänefeuerungen).



- Bei Pellets- und Stückholzfeuerungen wird die maximal mögliche Lagermenge an Brennstoff im Aufstellungsraum auf 1.5 m<sup>3</sup> limitiert.

**Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision**

**Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH**

**FAQ öffentlich publiziert**